

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Dezember 2005

Nr. 2005/2589

SO+-Massnahme Nr. 49

**Prüfung der organisatorischen Zusammenfassung des Arbeitsmarkt- und Sozialversicherungsvollzuges;
Abschlussbericht Umsetzungskonzept für Anlaufstellen und Case-Management-Stelle vom 28. Oktober
2005**

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 27. September 2000 hat der Kantonsrat im Rahmen des Projektes SO+ der Massnahme Nr. 49 zugestimmt, welche die Prüfung der organisatorischen Zusammenfassung des Arbeitsmarkt- und Sozialversicherungsvollzuges vorsah.

Heute werden die Aufgaben der einzelnen Sozialversicherungszweige durch verschiedene Ämter und selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten sichergestellt, was in gewissen Bereichen zu einem nicht unerheblichen Koordinationsaufwand führt. Mit der Überprüfung der Zusammenlegung der verschiedenen Sozialversicherungszweige und der arbeitsmarktlichen Aufgaben in einem Amt oder einer Sozialversicherungsanstalt soll eine kundenorientierte Vernetzung sichergestellt und für Kanton und Gemeinden ein kostengünstiger Vollzug erreicht werden. Dieses Paket beinhaltet die Ausgleichskasse, die IV-Stelle, die Arbeitslosenkasse, die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), die Logistik für arbeitsmarktliche Massnahmen, die kantonale Amtsstelle (KAST) sowie die Qualifizierung und Beschäftigung Stellensuchender und Ausgesteuerter. Weitere Aufgaben wie Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligungen, Familienzulagen, Erwerbsersatzleistungen, Familienzulagen, Erwerbsersatzleistungen würden ebenfalls integriert.

2. Auftrag an externe Projektleitung

Mit RRB Nr. 1079 vom 22. Mai 2001 wurde die Egger, Dreher & Partner AG, Bern, mit der externen Projektleitung der SO+-Massnahme Nr. 49 betraut. Ihr standen und stehen der Steuerungsausschuss (Stefan Ritler, Präsident, Leiter IV-Stelle; Hans A. Renfer, Departementssekretär VWD; Marcel Châtelain-Ammeter, Chef AGS, Jonas Motschi, Chef AWA, Felix Wegmüller, Leiter Ausgleichskasse und Ulrich Bucher, Geschäftsführer VSEG) sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betroffenen Ämter und Anstalten zur Verfügung.

In einer ersten Phase umfasste der Auftrag die Analyse des Ist-Zustandes, das Erarbeiten von Organisationsvarianten sowie die Detaillierung der weiter zu verfolgenden Variante. Die erwähnte Detaillierung sollte dabei bis Ende Januar 2002 abgeschlossen sein, die Umsetzung der gewählten Variante und allfällig notwendige gesetzliche Anpassungen im Jahre 2003 realisiert werden. Gemäss RRB Nr. 1079 vom 22. Mai 2001 beläuft sich das Gesamtbudget für die SO+-Massnahme Nr. 49 auf 180'000 Franken.

3. Zwischenbericht vom 14. November 2001

Am 2. November 2001 präsentierte die Egger, Dreher und Partner AG dem Steuerungsausschuss und am 26. November 2001 der Aufsichtskommission über AHV, IV und FAK ihren Zwischenbericht. Gemäss diesem Zwischenbericht wurden, ausgehend von den im Rahmen der Projektarbeiten gewonnenen Erkenntnissen, verschiedene Organisationsvarianten einer Zusammenfassung der arbeitsmarktpolitischen Aufgaben und Sozialversicherungszweige in einem Amt oder einer Sozialversicherungsanstalt geprüft.

Mit RRB Nr. 2526 vom 17. Dezember 2001 nahm der Regierungsrat vom Zwischenbericht SO+-Massnahme Nr. 49 vom 14. November 2001 zustimmend Kenntnis. In Abwägung aller Vor- und Nachteile beauftragte der Regierungsrat den Steuerungsausschuss, Variante 3 des Zwischenberichtes, Optimierung des heutigen Zustandes mit punktuellen Reorganisationen, im Sinne von Ziff. 6.2 des Zwischenberichtes vertieft zu evaluieren und detailliert auszuarbeiten. Die Empfehlung wurde damit begründet, dass mit Variante 3 eine Umsetzung der wesentlichsten Verbesserungspotentiale mit vergleichsweise geringem Umsetzungsaufwand erlaube. Die Varianten 1, *Grüne Wiese*, und 2, *Optimierung des heutigen Zustands mit umfassenden Reorganisationen*, wären demgegenüber mit einem deutlich höheren Umsetzungsaufwand verbunden, ohne dass sich auf der andern Seite erhebliche zusätzliche Potentiale im Vergleich zur Variante 3 realisieren lassen würden. Variante 4 schliesslich, sah nur eine teilweise Realisierung der gegebenen Verbesserungspotenziale vor.

4. Abschlussbericht Variante 3: Konzept für Anlaufstellen und Case-Management-Stelle (Modul 1 und 2) vom 10. Juni 2003 sowie Umsetzungskonzept für die Optimierung der Schnittstellenprozesse zwischen RAV, IV-Stelle und Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (Modul 3) vom 12. Dezember 2003

Mit RRB Nr. 1261 vom 1. Juli 2003 nahm der Regierungsrat vom Bericht über die Konzepte der Anlaufstellen und der Case-Managementstelle Kenntnis und beauftragte den Steuerungsausschuss, die Umsetzung der Konzepte zu planen und die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die Gemeinden an der Kostenbeteiligung gemäss Verteilschlüssel verpflichtet werden können.

Nachdem die Regierung die Realisierung der Anlaufstellen und Case-Management-Stelle beschlossen hatte, wurde das Konzept für die Optimierung der Schnittstellen zwischen RAV, IV-Stelle und ABB erarbeitet. Mit dem RRB Nr. 249 beauftragte der Regierungsrat am 28. Januar 2004 das Amt für Wirtschaft und Arbeit und die IV-Stelle des Kantons Solothurn, das Konzept über die Optimierung der Schnittstellenprozesse per 1. März 2004 umzusetzen.

Im Nachgang haben die RAV und die IV-Stelle, zusammen auch mit der SUVA, in einer Arbeitsgruppe ausserhalb des Projektes die Schnittstellen optimiert und die Arbeitsweise besser aufeinander abgestimmt.

5. Teilrevision des Gesetzes über die Aufgabenreform "soziale Sicherheit" (GASS)

Die Botschaft und der Entwurf zur Teilrevision GASS wurden am 30. November 2004 vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2430 verabschiedet. Dem Kantonsrat wurde beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Die Teilrevision bildet die gesetzliche Grundlage für die Umsetzung des Konzepts Anlaufstelle und Case-Management-Stelle. Der neue Art. 7bis "Interinstitutionelle Zusammenarbeit" verpflichtet Kanton, Einwohnergemeinden und Sozialversicherungsträgerinnen, gemeinsame Anlaufstellen und eine spezialisierte Stelle zur Fallführung (Case-Management-Stelle) zu errichten. Weiter wird im neuen Gesetzesartikel die finanzielle Beteiligung an den Anlaufstellen und an der Case-Management-Stelle geregelt, und der Regierungsrat wird ermächtigt, ein Leitorgan zur Festlegung der strategischen Ziele und Steuerung zu ernennen.

Der Kantonsrat hat die Vorlage mit 78 zu 47 Stimmen beschlossen. Da damit das Zweidrittel-Quorum (84 Stimmen) nicht erreicht wurde, unterlag die Vorlage der Volksabstimmung. Kantonsrat und Regierungsrat empfahlen ein Ja zur Vorlage.

Am 5. Juni 2005 stimmte der Souverän mit nahezu 70% der Vorlage zu.

6. Umsetzungsmodell für die Anlaufstellen und der Case-Management-Stelle vom 28. Oktober 2005

6.1 Vorgehen

Die im beiliegenden Abschlussbericht aufgeführten Modelle für die Errichtung von Anlaufstellen und einer Case-Management-Stelle (Projektphase 2 – Module 1 und 2) wurden in folgenden Vorgehensschritten erarbeitet:

In einem ersten Schritt wurden die Teilprojektaufträge mit dem Steuerungsausschuss diskutiert und festgelegt.

Als zweiter Schritt wurden die Gemeindevertreter, Vertreter der Ausgleichskasse (AK), der IV-Stelle, der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und Vertreter des Amtes für Gemeinden und soziale Sicherheit (AGS) für die Teilprojektgruppen berufen. Dabei ging es zuerst darum, die Ausgangslage und die aktuelle Situation zu klären sowie die Anspruchsgruppen der Anlaufstellen und der Case-Management-Stelle und die Erwartungen dieser Anspruchsgruppen zu eruieren. Anschliessend wurden die sich daraus ergebenden Schlüsselanforderungen an die Anlaufstellen und die Case-Management-Stelle bestimmt. Auf dieser Grundlage wurden die künftigen Soll-Prozesse dieser Stellen erarbeitet. Der Soll-Prozess der Anlaufstellen beschreibt dabei, wie künftig die Kundenanfragen innerhalb der Anlaufstellen bearbeitet werden sollen (einschliesslich der Schnittstellen zu anderen Institutionen). Der Soll-Prozess der Case-Management-Stelle definiert, wie künftig erwerbslose Personen mit erheblichen Mehrfachproblematiken durch die Case-Management-Stelle beraten und betreut werden sollen (mit dem Ziel der Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt). In dieser Phase war erschwerend und auch zeitaufwändig, dass parallel dazu die gesetzliche Grundlage erarbeitet wurde und die Ausgangslage, das Abstimmungsverhalten des Kantonsrats und später der Bevölkerung bis im Juni 2005 ungewiss war.

In einem dritten Schritt wurden die organisatorischen Implikationen für eine optimale Durchführung erarbeitet und dem Steuerungsausschuss Mitte September 2005 vorgestellt.

6.2 Anlaufstellen

Die Anlaufstellen sollen künftig sämtlichen Bürgern, Arbeitgebern, PRO-Werken/freiwillige Hilfe, Sozialhilfebehörden, Gemeinden, Ärzten und Schulen (im Folgenden als Kunden bezeichnet) des Kantons Solothurn bei Sozialversicherungsfragen /-problemen Unterstützung bieten. Im Bericht wird eine idealtypische Anlaufstelle skizziert, welche kompatibel mit dem Entwurf des Sozialgesetzes ist.

6.2.1 Aufgaben der Anlaufstelle

Die Anlaufstellen umfassen das Gemeindearbeitsamt und die AHV-Zweigstelle. Dazu bieten die Anlaufstellen Erstberatungen und Triage im Bereich der Sozialversicherungen an. Die Anforderungen an das Personal sind im Bericht detailliert beschrieben.

- Die Kunden werden von den Anlaufstellen bei der Lösung ihrer Sozialversicherungsprobleme aktiv unterstützt und, falls notwendig, an die richtige Stelle verwiesen. Die Anlaufstellen koordinieren die an der Bearbeitung des Falles beteiligten Sozialversicherungsstellen für die Kunden.
- Bei Neuanmeldungen für Stellensuchende prüfen die Mitarbeitenden einer Anlaufstelle die Zuständigkeit sowie die Vollständigkeit der Unterlagen und senden den Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen an die Arbeitslosenkasse.
- Die Aufgaben der heutigen AHV-Zweigstelle bestehen in der Information und Beratung von der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn AKSO angeschlossenen Versicherten und Beitragspflichtigen, der Entgegennahme von Eingaben und deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen, der Weiterleitung von festgestellten Veränderungen namentlich gemäss Einwohnerkontrolle oder Steuerakten an die AKSO, der Mitwirkung bei der Erfassung aller Beitragspflichtigen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches und bei der Beitragserhebung, der Entgegennahme von Anmeldungen zum Bezug von Sozialversicherungsleistungen, deren Prüfung auf Vollständigkeit, Vervollständigung und Weiterleitung an die AKSO sowie der Meldung der allfälligen in ihren Aufgabenbereich festgestellten strafbaren Handlungen oder Unterlassungen an die AKSO. Dabei sind die Neuanmeldungen zum Bezug von Ergänzungsleistungen (EL), die periodische Überprüfungen von EL und die Entgegennahme, Vollständigkeitsprüfung und Weiterleitung von Anmeldungen Nichterwerbstätiger die Hauptaufgaben einer Anlaufstelle.
- Die Anlaufstellen bieten keine Beratung in finanztechnischen Fragen (Steuern, Schuldensanierung, wirtschaftliche Hilfe) an. In ihrem Aufgabenbereich grenzen sich die Anlaufstellen von der Sozialhilfe ab, Standort und Organisationsform können aber sehr wohl deckungsgleich sein.

6.2.2 Standort der Anlaufstellen

Der idealtypische Standort einer Anlaufstelle soll nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

- Die Anlaufstelle sollte in einer Stadt oder grösseren Gemeinde angesiedelt sein.
- Sie soll leicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein.
- Gewachsene Strukturen sowie die regionale Einbindung sind bei der Standortwahl einer Anlaufstelle zu berücksichtigen.
- Weiter sollen die Standorte der Anlaufstellen so errichtet werden, dass diese in Übereinstimmung mit künftigen Sozialregionen sind und keine Parallelstrukturen aufgebaut werden.

6.2.3 Organisation der Anlaufstellen

Auf Grund der Erhebung der Mengengerüste Ende 2004 (Anzahl Zugänge von Stellensuchenden und EL-Bezüger, Bearbeitungsumfang pro 100 %-Stelle) benötigt der Kanton Solothurn rechnerisch

25 Vollzeitstellen für die Erledigung der Aufgaben der Gemeindearbeitsämter und der AHV-Zweigstellen.

Bereits heute sind 26 – 31 Vollzeitstellen für die betreffenden Aufgaben erforderlich. Im Konzeptbericht vom 10. Juni 2003 sowie im Abstimmungskampf wurde davon ausgegangen, dass nach der Neukonzeption 5 bis 10 neue Vollzeitstellen (0,7 – 1,5 Mio. Franken pro Jahr) geschaffen würden. Die aktuelle Erhebung zeigt nun aber, dass die Schaffung von Anlaufstellen in erster Linie zu einer Umschichtung von Aufgaben von den Gemeinden zu den Anlaufstellen führt.

Für eine professionell und betriebswirtschaftlich sinnvoll geführte Anlaufstelle sind mindestens 2,5 Vollzeitstellen notwendig. Es handelt sich aber nicht um denselben Stellenbedarf wie die Anzahl Vollzeitstellen, welche im geplanten Sozialgesetz für die Sozialhilfe in den Sozialregionen vorgeschlagen sind. Um dem regionalen Bedarf und den Vorgaben durch den Entwurf des Sozialgesetzes Rechnung zu tragen, ist es sinnvoll, dass die Anlaufstellen nicht auf "die grüne Wiese" gebaut werden, sondern diese Stellen mit Aufgabenbereichen einer Sozialhilfestelle für eine Region zusammengeführt werden. So sind weitere Synergien zu erwarten.

Im Umsetzungsbericht wird die Anzahl der Anlaufstellen modellhaft, rechnerisch ermittelt. Bei der Bildung der Anzahl Anlaufstellen schlägt der Steuerungsausschuss vor, dass den regionalen und geographischen Bedürfnissen sowie den Informationsbedürfnissen der AKSO, insbesondere bei den Ergänzungsleistungen, Rechnung getragen werden. Dabei soll auch eine Abstimmung mit den geplanten Sozialregionen, § 28 Sozialgesetz, vorgenommen werden.

Verschiedene Organisationsformen wurden diskutiert.

- Vorgeschlagen wird die Einbindung in eine bestehende Verwaltungsorganisation, z.B. eine grössere Gemeinde, eine Kopf-Einwohnergemeinde, eine Stadt oder ein Amt, ohne dass eine Parallelstruktur aufgebaut wird.
- Synergien wie Infrastruktur und Anstellungsbedingungen, vorhandene Professionalität, Qualitätssicherung, interdisziplinäre Zusammenarbeit sollen genutzt werden können.
- Saisonale Schwankungen der Aufgaben und Geschäfte sollen mit personellen Ressourcen einer bestehenden Organisationseinheit überbrückt werden.
- Das Budget der Anlaufstellen wird leistungsabhängig ausgestaltet.
- Die mit dem Betrieb der Anlaufstellen beauftragten Kopfgemeinden oder anderen Träger müssen eine getrennte Rechnung für die Anlaufstelle führen.

6.3 Case-Management-Stelle

Die Case-Management-Stelle soll erwerbslose Personen, deren Reintegration in den Arbeitsmarkt erwartungsgemäss mehr als zwei Jahre dauert (d.h. denen eine Aussteuerung droht), erwerbsfähige Personen mit sozialen Mehrfachproblematiken sowie erwerbsfähige Fürsorgefälle betreuen. Es werden nur Menschen von der Case-Management-Stelle beraten und unterstützt, die eine reelle Chance haben, in den ersten Arbeitsmarkt integriert zu werden.

6.3.1 Aufgabe Case-Management-Stelle

Die Case-Management-Stelle führt zu den folgenden qualitativen Verbesserungen aus *Sicht der Kunden* und Einsparungen aus Sicht der Sozialversicherungen:

- Die Case-Management-Stelle nimmt Aufgaben wahr, die bis anhin durch die RAV und Sozialämter nicht oder nicht in dieser Form wahrgenommen wurden. Dies wird zu einer Entlastung der RAV und der Sozialhilfebehörden und teilweise auch für die IV-Stelle führen.
- Die Case-Management-Stelle bietet den Kunden eine integrale, langfristige Betreuung.
- Interinstitutionelle Zusammenarbeit mit anderen Versicherern, Behörden und Beratungsstellen sowie die Zusammenarbeit mit Arbeitgebern sind wichtige Erfolgsfaktoren. Der heute erforderliche Abstimmungsbedarf zwischen den Stellen wird deutlich kleiner, was dem Missbrauch entgegenwirkt.
- Der Case-Manager, die Case-Managerin vereinbart mit dem Kunden, welcher sich verpflichten muss mitzuwirken, eine Eingliederungsstrategie.

6.3.2 Standort der Case-Management-Stelle

Der ideale Standort der Case-Management-Stelle soll den folgenden Anforderungen entsprechen:

- Die Case-Management-Stelle sollte zentral geführt werden mit einem Hauptstandort und Aussenstellen, damit die Dienstleistung rechtsgleich erbracht wird. Die Versorgung vor Ort wird sichergestellt, indem Sprechstunden in den Gemeinden angeboten werden.
- Sie soll leicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein.
- Idealerweise ist der Standort unabhängig von anderen Dienstleistern im Bereich der Sozialversicherung und Sozialhilfe.
- In einem ersten Schritt soll der Hauptstandort aufgebaut und gemäss den vorgesehenen Abläufen und Prozessen geführt werden. Wenn sich die Ablaufprozesse bewährt haben, werden weitere Standorte geprüft.

6.3.3 Organisation der Case-Management-Stelle

Für den Betrieb der Case-Management-Stelle im Endausbau sind rund 12 Vollstellen erforderlich. Im Bericht wird ausführlich dargelegt, dass die Einsparungen grösser sind als die Betriebskosten, wenn die Mitarbeitenden der Case-Management-Stelle jährlich mindestens 30 Personen zu 100% während mindestens einem Jahr in den ersten Arbeitsmarkt integrieren. Es ist entscheidend, dass die Case-Management-Stelle organisatorisch schlank, unbürokratisch und doch koordiniert und vernetzt geführt wird.

- Organisatorisch ist die Case-Management-Stelle unabhängig von den RAV, kommunalen Sozialhilfebehörden und der IV-Stelle zu führen.
- Die Case-Management-Stelle muss über eine leistungs- bzw. wirkungsorientierte Vereinbarung gesteuert werden. Letztlich muss sie den Beweis erbringen, dass die erwirkten Kosteneinsparungen die Betriebskosten zumindest decken.
- Das Informatiksystem soll die Mitarbeitenden in ihrer Fallführung unterstützen und neben der einfachen Bedienung auch Evaluationsmöglichkeiten bieten.
- Der VSEG prüft eine geeignete Rechtsform, damit die Case-Management-Stelle operativ geschickt und schlank geführt werden kann.

7. Erwägungen

Der konzeptionelle Rahmen ist klar umrissen. Der Steuerungsausschuss empfiehlt allerdings, im Rahmen der Umsetzung bestimmte Aspekte zu präzisieren.

Im Rahmen der Einführung der Anlaufstellen sind folgende Implikationen zu berücksichtigen:

- Es gilt sicherzustellen, dass die Aufgaben und Umfang der Erstberatung klar und abgrenzbar sind zur persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe. Zum Beispiel beantworten die Anlaufstellen keine finanztechnischen Fragestellungen.
- Die Anlaufstellen sind Bestandteil einer Sozialregion, und die künftigen Sozialregionen haben die organisatorische Freiheit. Es muss vermieden werden, dass eine Parallelstruktur aufgebaut wird. Die Anlaufstelle soll räumlich unter einem Dach mit der Sozialhilfebehörde sein und eine eigene Kostenstelle bilden.
- Um eine optimale Lösung für eine Region zu finden, ist es möglich, dass insgesamt mehr Anlaufstellen entstehen als rein rechnerisch vorgesehen sind. Dies wird davon abhängen, wie der Vollzug der Anlaufstellen und der Sozialhilfebehörden in der jeweiligen Region organisiert wird.
- Die Ausgestaltung (die Produkte-Definition, Leistungsziele, die Indikatoren, die Messwerte und die Qualitätsstandards) muss wirkungs- und leistungsorientiert (WoV-konform) sein.
- Die Datenschutz-Grundlagen wurden geprüft und lehnen sich an die Vorgaben, wie sie in der Botschaft zum Sozialgesetz (S. 46f) formuliert sind.
- Die Anforderungen an die Informatik werden zusammengestellt und datenschutzrechtlich geprüft.

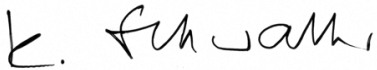
Im Rahmen der Einführung der Case-Management-Stelle sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Im Rahmen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit sind die Arbeitgeberkontakte mit den RAV, der IV-Stelle und den Sozialhilfebehörden zu koordinieren.
- Wenn Uneinigkeit zwischen Antragsteller und Case-Management-Stelle über die Aufnahme in die CM-Stelle besteht, dann sollte eine Schlichtungsstelle angerufen werden können.
- Die Case-Management-Stelle stellt nach Bedarf auch die Versorgung vor Ort in den Gemeinden sicher.
- Die Möglichkeiten des Datenaustauschs zwischen der Case-Management-Stelle und dritten Stellen sowie die Anforderungen an die Datenerfassung in den verschiedenen Systemen der beteiligten Stellen (IT-Systeme der IV, der Arbeitslosenversicherung etc.) sollen möglichst einfach und zweckmässig gestaltet werden.
- Das Leitungsorgan übernimmt die finanzielle und fachliche Aufsicht über die Case-Management-Stelle (und Anlaufstelle) und definiert die strategischen Ziele. Bei Bedarf übernimmt das Leitungsorgan die Rolle als Schlichtungsorgan. Das Leitungsorgan ist Leistungsbesteller. Ins Leitungsorgan werden zwei Gemeindevertreter, zwei Vertreter der Arbeitslosenversicherung, ein Vertreter der IV-Stelle Solothurn und ein Vertreter der Ausgleichskasse Solothurn berufen.
- Im Idealfall übernimmt ein Gemeindepräsident, eine Gemeindepräsidentin den Vorsitz des Leitungsorgans.
- Der VSEG bestellt die Verwaltungskommission, welche Anstellungsbehörde ist und verantwortlich für die operative Durchführung. Die Verwaltungskommission ist die Leistungserbringerin.
- Sobald die Rechtsform geklärt ist, wird das Gesamtkonzept dem seco und dem BSV vorgestellt, um die Finanzierung sicherzustellen.

In Abwägung aller Vor- und Nachteile empfiehlt der Steuerungsausschuss die Umsetzung der vorliegenden Konzepte „Anlaufstelle“ und „Case-Management-Stelle“.

8. Beschluss

- 8.1 Vom Bericht über die Umsetzungsmodelle zur SO+-Massnahme Nr. 49 vom 28. Oktober 2005 wird Kenntnis genommen.
- 8.2 Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, das Leitungsorgan und das Sekretariat des Leitungsorgans zu bestimmen.
- 8.3 Das Leitungsorgan legt dem Volkswirtschaftsdepartement zuhanden des Regierungsrates ein Konzept der regionalen und geografischen Aufteilung der Anlaufstellen vor.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Bericht über die Umsetzungsmodelle vom 28. Oktober 2005

Verteiler

Regierungsrat (6)
Volkswirtschaftsdepartement (3)
Amt für Finanzen
Mitglieder Steuerungsausschuss (5, Versand durch IVSO)